



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Formulierte Gesetzesinitiative „Für einen effizienten und flexiblen Staatsapparat“ – Gesuch um Verlängerung der Behandlungsfrist nach § 78a Absatz 3 Gesetz über die politischen Rechte**

Datum: 19. November 2013

Nummer: 2013-406

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

vom 19. November 2013

Formulierte Gesetzesinitiative „Für einen effizienten und flexiblen Staatsapparat“ – Gesuch um Verlängerung der Behandlungsfrist nach § 78a Absatz 3 Gesetz über die politischen Rechte

1. Ausgangslage

Am 13. Juli 2012 wurde die Gesetzesinitiative „Für einen effizienten und flexiblen Staatsapparat“ bei der Landeskanzlei mit 2'844 gültigen Unterschriften eingereicht. Kantonale Initiativen sind sowohl auf die Einhaltung der formellen Voraussetzungen (Unterschriftenzahl, Gültigkeit der Unterschriften, Wahrung der Frist, Rückzugsklausel) als auch der materiellen Voraussetzungen (Grundsätze der Einheit der Form und der Einheit der Materie, Übereinstimmung mit höherstufigem Recht und auf die faktische Durchführbarkeit) hin zu überprüfen. Mit Vorlage Nr. [2012-102](#) vom 6. November 2012 beantragte der Regierungsrat dem Landrat gestützt auf ein Gutachten von Prof. Dr. iur. Thomas Poledna, Rechtsanwalt, und Dr. iur. Marianne Tschopp, Rechtsanwältin, vom 8. Oktober 2012, die teilweise Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative. Die beantragte teilweise Rechtsgültigkeit wurde vom Landrat am [14. Mai 2013](#) beschlossen. Die folgenden Punkte der Initiative wurden vom Landrat für rechtsgültig erklärt und sind damit im Folgenden dem Volk zur Abstimmung vorzulegen:

Gesetzesinitiative «Für einen effizienten und flexiblen Staatsapparat

»

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft, das folgende formulierte Begehren:

Das Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) vom 25. September 1997 wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 2 Satz 2

² *Er wird beauftragt, in seiner Personalpolitik für möglichst effiziente und flexible Verwaltungsstrukturen zu sorgen.*

§ 19 Ordentliche Kündigung (neu)

¹ *Das Arbeitsverhältnis kann beidseitig ordentlich gekündigt werden.*

² Auf die ordentliche Kündigung sind die Bestimmungen des Obligationenrechts betreffend die Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Art. 334 ff. OR) sinngemäss anwendbar, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 20 Absatz 3 (aufgehoben)

§ 25 Absatz 1 (neu)

¹ Wenn ein Arbeitsverhältnis beendet wird, können der Regierungsrat und das Kantonsgericht auf Antrag der Anstellungsbehörde in Ausnahmefällen und soweit es im Interesse des Kantons liegt eine Abgangsentschädigung zusprechen.

§ 25a Abfindung (aufgehoben)

§ 76bis Änderung und Ergänzung bisherigen Rechts (neu)

Dekrete und Verordnungen, die sich auf dieses Gesetz stützen, insbesondere das Dekret vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz¹ und die Verordnung vom 19. Dezember 2000 zum Personalgesetz², sind entsprechend anzupassen.

§ 77 Absatz 2 (neu)

² Vorstehende Bestimmungen treten sofort nach ihrer Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in Kraft.

2. Gesuch um Verlängerung der Behandlungsfrist nach § 78a Absatz 3 Gesetz über die politischen Rechte

Formulierte Initiativen werden in Form und Inhalt unverändert innert 18 Monaten dem Volk zur Abstimmung vorgelegt. Innert drei Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat eine Vorlage zur Rechtsgültigkeit der formulierten Initiative. In der Regel innert sechs Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat eine Vorlage, worin beantragt wird, der formulierten Initiative zuzustimmen oder sie abzulehnen.

Bereits für die Vorlage des Regierungsrates an den Landrat wurde auf Antrag des Rechtsdienstes des Regierungsrates beschlossen, zur Abklärung der Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative ein Rechtsgutachten in Auftrag zu geben. Im weiteren Verfahren vor der Personalkommission wurden Gilbert Hammel und Christoph Buser von der Liga der Baselbieter Steuerzahler (Initianten) angehört. Diese stellten das Gegengutachten von Prof. Dr. Andreas Abegg und Dr. Christa Stamm vor. In der Folge beschloss die Personalkommission, Herrn Prof. Dr. René Rhinow zu den relevanten Bestimmungen in der Kantonsverfassung und deren Entstehung anzuhören. Aufgrund dieser Umstände beschloss der Landrat erst 10 Monate nach Einreichen der Initiative am 16. Mai 2013 über die Rechtsgültigkeit der eingereichten formulierten Gesetzesinitiative. Aus diesem Grund kann die Frist von 18 Monaten (Ablauf 13. Januar 2014), innert welcher die Initiative dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden muss, nicht mehr eingehalten werden.

3. Dauer der Fristverlängerung

Das Initiativkomitee der vorliegenden Gesetzesinitiative hat betreffend der vom Landrat als rechtungültig beurteilten Punkte am 30. Oktober 2013 die formulierte Verfassungsinitiative „Für eine vernünftige Personalpolitik“ vom 14. August 2013 eingereicht. Auch diese Initiative ist wiederum

innert 18 Monaten dem Volk zur Abstimmung vorzulegen. Gegebenenfalls bietet es sich an, die beide Initiativen am gleichen Termin dem Volk vorzulegen, weshalb eine Fristverlängerung für die Behandlung der Gesetzesinitiative „Für einen effizienten und flexiblen Staatsapparat“ bis zum 30. April 2015 beantragt wird. Dieser Verlängerung hat das Initiativkomitee am 7. November 2013 zugestimmt (Mail von Herrn Gilbert Hammel, Präsident der Baselbieter Steuerzahlen an Herrn Regierungsrat Anton Lauber).

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Frist innert welcher die formulierte Gesetzesinitiative „Für einen effizienten und flexiblen Staatsapparat“ vom 13. Juli 2012 dem Volk zur Abstimmung vorgelegt wird, bis zum 30. April 2015 zu verlängern.

Liestal, 19. November 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Wüthrich-Pelloli

Die 2. Landschreiberin
Mäder

Beilagen: - Entwurf Landratsbeschluss

Formulierte Gesetzesinitiative „Für einen effizienten und flexiblen Staatsapparat“

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Behandlungsfrist für die formulierte Gesetzesinitiative „Für einen effizienten und flexiblen Staatsapparat“ vom 13. Juli 2012 wird gemäss § 78 Absatz 3 Gesetz über die politischen Rechte bis zum 30. April 2015 verlängert.

II.

Dem Initiativkomitee wird eine Kopie dieses Beschlusses zugestellt.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES
Der Präsident:

Der Landschreiber: